

Geschäftszahl 2025-0.807.871

Verwaltungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich (Bund),
vertreten durch den Bundesminister für Innovation, Mobilität
und Infrastruktur (BMIMI),
Radetzkystraße 2
1030 Wien

und der

Republik Österreich (Bund),
vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und
Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK),
Stubenring 1
1010 Wien

**zur Abwicklung des gemeinsamen Projektes
„Biodiversität und Infrastruktur 2030 – Potenziale zur Unterstützung der
Biodiversitätsstrategie 2030+ durch Infrastrukturunternehmen“.**

1. Präambel

Das BMIMI und das BMLUK verständigen sich darauf, gemeinsam das Projekt „Biodiversität und Infrastruktur 2030 – Potenziale zur Unterstützung der Biodiversitätsstrategie 2030+ durch Infrastrukturunternehmen“ umzusetzen. Das Projekt zielt darauf ab, wertvolle Lebensräume auf Flächen im Verantwortungsbereich österreichischer Infrastrukturunternehmen sowie ausgewählter staatsnaher bzw. öffentlicher Unternehmen und Gebietskörperschaften zu erfassen, um sie schützen & verbessern zu können. Es sollen gemeinsame Interessen und Bestrebungen zur langfristigen Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt gebündelt und koordiniert werden. Damit leistet das Projekt einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+. Das Projekt ist ein Folgeprojekt, des bereits 12/2023-01/2025 durch das BMK durchgeführten Projektes und wird nun gemeinsam vom BMLUK und vom BMIMI in Erfüllung der jeweils ressortspezifischen Aufgaben gem. Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986 idgF getragen.

2. Gegenstand

Die Parteien dieses Verwaltungsübereinkommens kommen überein, dass für die Umsetzung des Projektes die Umweltbundesamt GmbH beauftragt wird. Die Umweltbundesamt GmbH steht zu 100% im Eigentum des Bundes und erfüllt die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018, sodass an die Umweltbundesamt GmbH ein dem BVergG nicht unterliegender Inhouse-Auftrag erteilt werden kann. Die Gesellschafterfunktion in der Umweltbundesamt GmbH wird entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten vom BMLUK wahrgenommen. Zum Zweck der gegenständlichen Beauftragung wird das BMLUK der Umweltbundesamt GmbH eine Eigentümerweisung erteilen. Die durch das Projekt bei der Umweltbundesamt GmbH entstehenden Kosten, werden vom BMIMI und vom BMLUK zu gleichen Teilen getragen.

3. Zusammenwirken der Vereinbarungspartner

Das BMIMI und das BMLUK werden das gegenständliche Vorhaben auftraggeberseitig einvernehmlich betreuen, sich gegenseitig informieren sowie projektbezogenes Handeln mit dem jeweils anderen Vereinbarungspartner abstimmen. Insbesondere werden sie allfällige Projektanweisungen an die Auftragnehmerin Umweltbundesamt GmbH oder die Kommunikation mit dieser, wenn es sich um wesentliche Schritte handelt oder

Auswirkung auf das Gesamtvorhaben gegeben sind, nur in Absprache mit dem jeweils anderen Vertragspartner vornehmen. Genauso wird die Abnahme bzw. die Anpassung der Leistungen der Umweltbundesamt GmbH einvernehmlich in Absprache erfolgen.

4. Pflichten des BMIMI

Das BMIMI verpflichtet sich zum Zusammenwirken mit dem BMLUK entsprechend dem Punkt 3. dieser Vereinbarung. Das BMIMI verpflichtet sich weiters insbesondere, das Projekt „Biodiversität und Infrastruktur 2030 – Potenziale zur Unterstützung der Biodiversitätsstrategie 2030+ durch Infrastrukturunternehmen“ fachlich zu unterstützen und die durch das Projekt bei der Umweltbundesamt GmbH entstehenden Kosten zur Hälfte zu übernehmen.

5. Pflichten BMLUK

Zur Beauftragung des gegenständlichen Vorhabens erteilt das BMLUK an die Umweltbundesamt GmbH eine Eigentümerweisung unter Berücksichtigung der Inhalte dieser Vereinbarung.

Im Zuge des Projektes verpflichtet sich das BMLUK zum Zusammenwirken mit dem BMIMI entsprechend dem Punkt 3. dieser Vereinbarung. Das BMLUK verpflichtet sich weiters insbesondere, das Projekt „Biodiversität und Infrastruktur 2030 – Potenziale zur Unterstützung der Biodiversitätsstrategie 2030+ durch Infrastrukturunternehmen“ fachlich zu unterstützen und die durch das Projekt bei der Umweltbundesamt GmbH entstehenden Kosten zur Hälfte zu übernehmen.

6. Dauer und Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsübereinkommen tritt mit der Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Personen des BMIMI und des BMLUK in Kraft und wird befristet bis zum Abschluss des Projektes abgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Für den Bundesminister für Innovation, Mobilität
und Infrastruktur:

Wien, am

Für den Bundesminister für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft:

Wien, am